Kreis Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 3 | **Neuteich, den 22. Januar** | **1931**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1. ———

Kreistagbeschlüsse.

Gemäß § 125 Absatz 3 der Kreisordnung bringe ich nachstehend die auf dem Kreistage vom 22. 12. 1930 gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis:

1. Zu Schiedsmännern wählte der Kreistag:
a) Für den Bezirk Nr. 28, umfassend die Ortschaften Neuteicherwalde und Vierzehnhuben, den Besitzer Robert Kretschmar in Neuteicherwalde.
b) Für den Bezirk Nr. 31, umfassend die Ortschaften Altebabke, Beiershorst, Kalteherberge, Rehwalde und Scharpau; gleichzeitig Stellvertreter für den Bezirk Nr. 30, den Hofbesitzer Rudolf Görgens in Altebabke.
2. Für die Amtsbezirke Warnau, Neukirch, Lesewitz, Jungfer, Niedere Scharpau und Zeyer nahm der Kreistag eine Ergänzung der Vorschlagliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorstehern-Sellvertretern geeigneten Personen vor.
3. Für die Kreiskommunalbeamten erfolgte eine Anpassung der Besoldungsordnung an die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 19. 10. 1928.
4. Zu den Steuersätzen des Grundwechselsteuergesetzes soll für das Rechnungsjahr 1931 ein Kreiszuschlag von 50 v. H. erhoben werden. Der Kreistag nahm die Steuerordnung, die mit dem 1. April 1931 in Kraft tritt, an.

Tiegenhof, den 16. Januar 1931.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 1a. ———

Öffnungen in den Eisdecken.

Es ist beobachtet worden, daß an den in die Eisdecken eingeschlagenen Oeffnungen die Aufstellung von Warnungszeichen unterblieben ist. Ich erinnere daher daran, daß vor den eingeschlagenen Oeffnungen durch Aufstellung der ausgehauenen Eisfläche auf die hohe Kante oder durch andere deutliche Zeichen gewarnt werden muß. Wer die Aufstellung der Warnungszeichen unterläßt, wird auf Grund von § 25 Ziffer 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 9. 1927 (G.-Bl. S. 354) bezw. auf Grund des § 367 Ziffer 12 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 16. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Februar folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 2. Februar 1931, 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
Simonsdorf: Montag, den 9. Februar 1931, 13,50 Uhr vor dem Bahnhof.
Neuteich: Freitag, den 27. Februar 1931, 13,25 Uhr vor dem Hotel „Deutsches Haus".

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 2. ———

Nahrungsmittelproben.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich nachstehend die Aufstellung über die im Rechnungsjahr 1931 zur chemischen Untersuchung an das Staatl. Chemische Untersuchungsamt in Danzig einzusendenden Proben von Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zur Kenntnis mit dem Ersuchen um **genaueste** Innehaltung der gesetzten Termine.

Lfd. Nr.	Ortspolizeibehörde	Probeentnahme hat zu erfolgen in den Monaten	Anzahl der vorzuleg. Proben
1	Tiegenhof	Juni/Juli 1931	4
2	Neuteich	Juli/August 1931	4
3	Altendorf	Mai "	2
4	Brunau	Juli "	2
5	Barendt	Februar 1932	2
6	Bröske	Oktober 1931	2
7	Dammfelde	Juli "	2
8	Einlage	September "	2
9	Fürstenau	Mai "	2
10	Fürstenwerder	März 1932	1
11	Simonsdorf	Juni 1931	2
12	Grenzdorf B	Mai "	2
13	Jungfer	Dezember "	2
14	Biesterfelde	Juli "	2
15	Kalthof	August "	2
16	Ließau	Januar 1932	2
17	Gr. Lichtenau	September 1931	2
18	Lindenau	Juli "	2
19	Gr. Lesewitz	Februar 1932	2
20	Wernersdorf	Oktober 1931	2
21	Rückenau	November "	2
22	Gr. Mausdorf	Januar 1932	2
23	Neukirch	Dezember 1931	2
24	Bärwalde	April "	2
25	Platenhof	Januar 1932	2
26	Schöneberg	Juni 1931	2
27	Schadwalde	Dezember "	2
28	Tiegenort	August "	2
29	Tiege	Juni "	2
30	Eichwalde	Oktober "	2
31	Warnau	Januar 1932	2
32	Zeyer	Dezember 1931	2

Tiegenhof, den 13. Januar 1931.

Der Landrat

Nr. 3. ———

Trichinenschau.

Anstelle des ausgeschiedenen Trichinenschauers Robert Millrath in Tiegenort habe ich den Landwirt Otto Lemke in Tiegenort als Trichinenschauer für den Bezirk Nr. 8 in Tiegenort, bestehend aus den Gemeinden Tiegenort, Holm, Kalteherberge, Scharpau und Rehwalde, mit Wirkung vom 15. Januar 1931 bestellt.

Stellvertreter für diesen Bezirk ist der Trichinen-

schauer Versuch in Tiegenhof.

Gleichzeitig habe ich dem Trichinenschauer Lemke die Stellvertretung in folgenden Trichinenschaubezirken übertragen:

Nr. 17 Brunau, bestehend aus den Gemeinden Brunau, Jankendorf, Altebabke, Beiershorst, Küchwerder und

Nr. 25 Stobbendorf, bestehend aus den Gemeinden Stobbendorf und Altendorf.

Ich ersuche die in Frage kommenden Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 14. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 4.

Landjägereiamt Jungfer.

Der Polizeimeister Westerweck-Jungfer ist zwecks Teilnahme an einem kriminalistischen Lehrgang in Danzig vom 1. Februar d. Js. ab auf die Dauer von 8 Wochen von mir nach Danzig kommandiert worden.

Die Vertretung ist dem **Schutzpolizeikommando-Tiegenhof** übertragen worden.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 16. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der Hofbesitzer Erich Dyck in Einlage ist vom Senat zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Einlage ernannt worden.

Tiegenhof, den 12. Januar 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Personalien.

Der Schneider Franz Strambowski in Ladekopp ist zum Amtsdiener und Vollziehungsbeamten des Amtsbezirks Ladekopp bestellt und von mir bestätigt worden. Genannter versieht gleichzeitig die Gemeindevollziehungsbeamtengeschäfte der zu dem Amtsbezirk Ladekopp gehörigen Ortschaften Orloff, Orlofferfelde, Pietzkendorf, Ladekopp, Neunhuben und Tiege.

Tiegenhof, den 12. Januar 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Vierzehnhuben ist der Hofbesitzer Gustav Driedger-Neumünsterberg als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 17. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer:

1.) Bernhard Regier in Altenau,
2.) David Falkowski in Tiege,
3.) Erich Albrecht in Nieder-Petershagen,
4.) Bruno Wiehler in Ober-Petershagen,
5.) Flindt in Lindenau,
6.) Grunau in Lindenau,
7.) Neufeldt in Lindenau,
8.) Adolf Fiedler in Heubuden,
9.) Johannes Claassen in Heubuden,
10.) Heinrich Reimer in Heubuden,
11.) Gustav Enß in Neumünsterberg-Feld,
12.) Gebr. Fröse in Gr. Mausdorf.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet wegen der zu 1) und 2) aufgeführten Fälle nicht statt. Diese Besitzungen gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Die zu 3) bis 12) gebildeten Sperr- bezw. Beobachtungsgebiete werden aufgehoben und die Gemeinden Petershagen, Lindenau, Heubuden, Neumünsterberg und Gr. Mausdorf als freie Gebiete erklärt.

Tiegenhof, den 19. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 9.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter den Klauenviehbeständen folgender Besitzer amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

1.) Johannes Jochim in Tiege,
2.) Emil Klein in Lupushorst.

Eine Veränderung der bereits bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 19. Januar 1931.

Der Landrat.

Nr. 10.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die **Maul- und Klauenseuche** wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande der Hofbesitzer

1.) Willy Dyck in Schönhorst,
2.) Hermann Reiß in Neuteicherhinterfeld,

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrbezirke, bestehend aus

zu 1) sämtlichen Ausbauten der Gemeinde Schönhorst, — in Erweiterung meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 29. Dezember 1930 — Kreisblatt Nr. 53 —,

zu 2) der Gemeinde Neuteicherhinterfeld sowie der Käserei in Prangenau und dem Gehöft des Besitzers Neufeld nebst seiner Instkate in Prangenau,

gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrbezirke findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. O. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 19. Januar 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gemeindevorsteher-Versammlung.

Am **Freitag, den 30. Januar, 11 Uhr,** hält der Verband der Amts- und Gemeindevorsteher des Großen Werders eine Hauptversammlung im Kreissaale ab, zu der die Gemeindevorsteher und Schöffen des Kreises eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des gesamten Vorstandes,
2. Rechnungslegung,
3. Aussprache über die Einziehung der Berufsgenossenschaftsbeiträge und sonstige Gemeindeangelegenheiten,
4. Anträge und Wünsche.

Der Vorsitzende
G. Wiens.

Bärwalde, den 20. Januar 1931.

Besetzung einer Lehrerstelle.

Die alleinige Lehrerstelle an der ev. Schule in Brodsack ist zu besetzen. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind Herrn Gemeindevorsteher Dyck in Brodsack bis 10. Februar einzureichen.

Kalthof, den 18. Januar 1931.

Der Schulrat
Weidemann.

Betr. die nichtgewerbsmäßigen und die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen.

Nach § 22 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung vom 27. 6. 30 (Gesetzblatt S. 147 ff) unterstehen die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, die neben dem Landesarbeitsamt vorhanden sind, der Aufsicht des Senats der Freien Stadt Danzig. Der Senat kann Vorschristen über die Geschäftsführung dieser Einrichtungen erlassen; er ist befugt, beim Bestehen von Mißständen die nichtgewerbsmäßigen und die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen aufzulösen.

Neue gewerbsmäßige und nichtsgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung dürfen nach dem 1. Oktober 1930 nicht errichtet werden. (§ 23 des Gesetzes.)

Als gewerbsmäßiger Stellenvermittler im Sinne des Arbeitsvermittlungsgesetzes gilt insbesondere, wer gewerbsmäßig:

1. die Vermittlung eines Vertrages über eine Stelle betreibt oder
2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist oder sich zu diesem Zweck mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt.

Welche Vermittlungen weiterhin in Frage kommen, ergibt sich aus § 25 des vorgenannten Gesetzes (Gesetzblatt Seite 150), auf welche Vorschrift verwiesen wird.

Mit der Nachprüfung der vorgenannten Einrichtungen und mit der laufenden Kontrolle über die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen hat der Senat den Vorstand des Landesarbeitsamtes beauftragt. (Artikel VI der Ausführungsordnung vom 26. 9. 30, Staatsanzeiger I Nr. 70).

Unter Bezugnahme auf die genannten gesetzlichen Bestimmungen werden die im Gebiet der Freien Stadt Danzig bestehenden nichtgewerbsmäßigen und gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen aufgefordert, bis spätestens 1. Februar 1931 dem Landesarbeitsamt Danzig Altst. Graben 51/52 (Telefon 27941) anzuzeigen, seit wann die einzelne Stellenvermittlung besteht und wieviel Vermittlungen an männlichen und weiblichen Personen — getrennt nach Berufsgruppen — im Jahre 1930 vorgenommen worden sind.

Die nichtgewerbsmäßigen Stellenvermittlungen werden außerdem ersucht, die von ihnen erhobenen Gebührensätze unter Angabe der Rechnung mitzuteilen. Im übrigen wird auf Artikel VIII der Ausführungsverordnung vom 26. 9. 30 hingewiesen.

Danzig, den 12. Januar 1931.

Landesarbeitsamt der Freien Stadt Danzig.

Lohnsteuererstattung für 1930.

Lohn- und Gehaltsempfänger, denen ein Anspruch auf Erstattung überzahlter Lohnsteuerbeträge zusteht, haben die Erstattungsanträge bis zum 15. Februar 1931 bei dem zuständigen Steueramt einzureichen. Anträge, die nach dem 15. Februar 1931 eingehen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Anträge sind unter Verwendung eines Formblattes zu stellen, das bei der Steuerverwaltung, Nordpromenade 9 Part., in der Auskunftstelle kostenlos in Empfang genommen werden kann und genauestens auszufüllen ist. Das Formblatt ist mit einem Merkblatt verbunden, aus dem ersichtlich ist, unter welchen Voraussetzungen ein Erstattungsantrag gestellt werden kann und welche Unterlagen beizubringen sind.

Die Erstattung der Lohnsteuerbeträge erfolgt nach eingehender Prüfung durch das Amt mittels Postanweisung. Barzahlung an den Schaltern der Steuerkasse erfolgt in keinem Falle. Die Benachrichtigung über die Höhe des zu erstattenden Betrages erfolgt durch den Postabschnitt der Postanweisung, der in diesem Falle als Bescheid auf den Erstattungsantrag anzusehen ist. Gegen diesen Bescheid steht dem Pflichtigen das Recht des Einspruchs binnen 1 Monat zu. Die Rechtsmittel sind bei dem zuständigen Steueramt schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nur im Falle der Ablehnung des Erstattungsantrages. Gegen den ablehnenden Bescheid ist ebenfalls der Einspruch binnen 1 Monat zulässig.

Wegen der zu erwartenden großen Zahl der Erstattungsanträge und der damit verbundenen großen Arbeitslast wird darauf hingewiesen, daß schriftliche und mündliche Anfragen über den Stand der Angelegenheit zwecklos sind.

Die Arbeitgeber werden besonders darauf hingewiesen, daß sie den Lohnempfängern ihr Steuerbuch auf Antrag jederzeit auszuhändigen haben und daß die Lohnempfänger sie regreßpflichtig machen können, wenn durch die Vorenthaltung des Steuerbuchs (Steuerkarte) für 1930 die Ausschlußfrist zur Einreichung des Erstattungsantrages nicht eingehalten werden kann. Eine Verlängerung der Ausschlußfrist kommt nicht in Frage.

Danzig, den 8. Januar 1931.

Steueramt I Steueramt II.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes.
Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
Nr. 15.
Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
Nr. 17. Mahnzettel.
Nr. 18. Oeffentliche Steuermahnung.
Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
Nr. 20. Pfändungsbefehl.
Nr. 21. Zustellungsurkunde.
Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
Nr. 25. Zahlungsverbot.
Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.

Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
Nr. 30. Melderegister.
Nr. 31. Abmeldeschein.
Nr. 32. Anmeldeschein.
Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
Nr. 36b. Zahn=Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
Nr. 2.
Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
Nr. 11. Führungsattest.
Nr. 12. Strafverfügung.
Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
Nr. 17. Strafaktenbogen.
Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
Nr. 18a. Unfallanzeigen.
Nr. 19. Unfalluntersuchungs=Verhandlungen.
Nr. 20. Bauerlaubnis.
Nr. 20a. Todesbescheinigung.
Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts= und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Trowitzsch
landwirtschaftl. Notizkalender
1931
zu haben bei
Pech & Richert.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden
Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen **Haustieren**
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Toews.

Schrankpapier
weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.
Ferner
Butterbrotrollen
und
Toilettenpapier
in verschiedenen Packungen
empfehlen
R. Pech & Richert, Neuteich.

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden — Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig), Telefon 308.